



# AMTSBLATT

## der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

20. Jahrgang

Ausgabe 1/2023

Rhede, 13.02.2023

**Öffentliche Bekanntmachungen** der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt am Eingang des Rathauses (Eingang Rathausplatz) zur kostenlosen Mitnahme aus. Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: [info@rhede.de](mailto:info@rhede.de)
- Im Internet steht das Amtsblatt unter [www.rhede.de/Amtsblatt](http://www.rhede.de/Amtsblatt) zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
10.01.2023	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	2
03.02.2023	Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Rhede – Genossenschaftsversammlung am 08. März 2023	3
06.02.2023	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 für den Betrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Rhede	4
10.02.2023	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr 2023	5
10.02.2023	Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Rhede am 22. Februar 2023 hier: 18:00 Uhr im Rats- und Kultursaal	10

**10.02.2023 Bekanntmachung über die Offenlegung bei  
Liegenschaftsvermessungen in der Gemarkung  
Vardingholt gem. § 21 Abs. 5 Vermessungs- und  
Katastergesetz – VermKatG NRW**

11

---

**Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung**

Herrn Pascale Michelbrink, zuletzt wohnhaft Kettelerstraße 1, 46414 Rhede,

ist ein Bescheid vom 15.12.2022 zuzustellen. Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Zimmer 138 (EG) eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Rhede, 10.01.2023

Stadt Rhede  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Üffing

## **Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Rhede**

**Am Mittwoch, dem 08. März 2023, 19:30 Uhr, findet im Landgasthof Enck, Ächterkrommert 1, in Rhede-Krommert eine **Mitgliederversammlung der Fischereigenossenschaft Rhede** statt.**

Zu dieser Versammlung sind alle Genossenschaftsmitglieder geladen. Mitglied der Fischereigenossenschaft sind alle Eigentümer von Grundstücken, die im Gebiet der Stadt Rhede an die Bocholter Aa angrenzen.

Tagesordnung:

1. Festlegung der Sitzungsleitung bis zur Neuwahl des Vorstandes
2. Offenlegung und Einsichtnahme in das Mitgliederverzeichnis und Festsetzung der Fischerei- und Stimmrechte
3. Neuwahl des Vorstandes
4. Bestellung eines Geschäftsführers und Kassierers
5. Bestimmung von Rechnungsprüfern
6. Verpachtung der Bocholter Aa für den Zeitraum 15.03.2023 - 14.03.2035
7. Verschiedenes - Mitteilungen und Anfragen -

Rhede, den 03. Februar 2023

Der Vorstand

**Bekanntmachung  
des Jahresabschlusses 2021 für den  
Betrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Rhede**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 19.10.2022 über die Festsetzung des Jahresabschlusses 2021, des Lageberichtes sowie die Verwendung des Jahresgewinns des Betriebes für Abwasserbeseitigung der Stadt Rhede wie folgt beschlossen:

- 1) Der Jahresabschluss 2021 des Betriebes für Abwasserbeseitigung wird in der von dem Betriebsleiter aufgestellten und von dem Wirtschaftsprüfer geprüften Fassung festgestellt. Die Schlussbilanz zum 31.12.2021 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 29.699.708,11 € festgestellt. Der geprüfte Lagebericht 2021 wird zur Kenntnis genommen.
- 2) Der Jahresüberschuss 2021 des Betriebes für Abwasserbeseitigung wird mit 1.010.176,80 € festgestellt. 518.392,00 € werden an den Haushalt der Stadt Rhede abgeführt. Der Restbetrag in Höhe von 491.784,80 € wird auf neue Rechnung (Gewinnvortrag 2022) vorgetragen.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Concunia GmbH, Münster wurde mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2021 beauftragt. Diese hat mit Datum vom 08.09.2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2021 liegen zur Einsichtnahme nach Terminvereinbarung (Tel.: 02872/930-300) im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 300 bis zur Festsetzung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus.

Rhede, 06.02.2023

Kuhmann  
Betriebsleiter

## Bekanntmachung

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Rhede für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede mit Beschluss vom 14. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Rhede voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	46.974.300 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-51.263.700 EUR

im **Finanzplan** mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	40.498.200 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-44.917.500 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.517.400 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	-18.472.400 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.055.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	-1.035.000 EUR

festgesetzt.

#### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

11.800.000 EUR

### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **5.500.000 EUR** festgesetzt.

### § 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **-4.289.400 EUR** festgesetzt.

### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.000.000 EUR** festgesetzt.

### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **493 v.H.**
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **625 v.H.**
2. Gewerbesteuer auf **430 v.H.**

### § 7

Beamtinnen und Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstelle besetzt war.

### § 8

Die Stadtkasse Rhede wird ermächtigt, **Liquiditätskredite** an rechtlich und/oder wirtschaftlich verselbständigte Aufgabenbereiche wie folgt zu gewähren:

1. an den Betrieb für Abwasserbeseitigung der Stadt Rhede bis zu einer Höhe von 1.000.000 EUR und
2. an das Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (AÖR) bis zu einer Höhe von 4.000.000 EUR.

## § 9

- (1) Der Haushalt ist nach § 4 Absatz 1 KomHVO NRW in produktorientierte Teilpläne zu gliedern. Die produktorientierten Teilergebnis- und -finanzpläne werden zu Produktgruppen und nachfolgenden **Fachbereichsbudgets** zusammengefasst. Die aktuelle Übersicht über Produkte, Produktgruppen und Produktbereiche (=Fachbereiche) ist dem Haushalt beigelegt.
- (2) Zur **flexiblen Haushaltsbewirtschaftung** werden gemäß § 21 Absatz 1 KomHVO NRW die zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen zu Budgets verbunden. Mehrerträge können entsprechend § 21 Absatz 2 KomHVO NRW Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Dies gilt auch für Mehreinzahlungen und Mindereinzahlungen für Investitionen sowie budgetübergreifend für interne Leistungsbeziehungen. Die Entscheidung trifft der Kämmerer. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.
- (3) Gemäß § 12 Absatz 2 KomHVO NRW können einzelne **Verpflichtungsermächtigungen** auch für andere Investitionsmaßnahmen innerhalb desselben Budgets in Anspruch genommen werden.
- (4) Über die Leistung von **überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen** gemäß § 83 Absatz 2 GO NRW entscheidet der Kämmerer wie folgt:
  - a) im Einzelfall bis 40.000 EUR,
  - b) bei Aufwendungen und Auszahlungen,
    - die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen,
    - die sich auf den Leistungsaustausch zwischen der Stadt Rhede und dem Betrieb für Abwasserbeseitigung sowie dem Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede (AÖR) beziehen sowie
    - bei Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und Aufwendungen, die sich auf den Jahresabschluss beziehen (Aufwendungen, die nicht unmittelbar zu Auszahlungen führen; z.B. Abschreibungsaufwendungen, Versorgungsaufwendungen) in unbegrenzter Höhe.

Für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Absatz 1 GO NRW gilt diese Regelung entsprechend.

Sofern die vorgenannten Betragsgrenzen überschritten werden, entscheidet der Rat der Stadt Rhede.

Die Grenze für nicht meldepflichtige geringfügige über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

- (5) Alle **Investitionen** werden einzeln im Finanzplan ausgewiesen; auf die Festlegung von Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Absatz 4 Satz 3 KomHVO NRW wird verzichtet.
- (6) **Ermächtigungen** für Aufwendungen und Auszahlungen können mit Zustimmung des Kämmers übertragen werden. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Ermächtigungen für Auszahlungen für Instandhaltungsrückstellungen können zweckgebunden für die jeweiligen Maßnahmen bis zu drei dem Haushaltsjahr folgenden Planungsjahre übertragen werden. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar. Im Übrigen gelten für Ermächtigungsübertragungen die Bestimmungen des § 22 Absätze 2 - 4 KomHVO NRW.
- (7) Die Verwaltung legt den Fachausschüssen in der zweiten Jahreshälfte mindestens zwei **Budgetberichte** zur Beratung bzw. mit der Möglichkeit zum Um-/Gegensteuern vor.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 23.12.2022 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 09.02.2023 hat diese keine Bedenken die Haushaltssatzung bekannt zu machen.

### **3. Beteiligungsbericht 2023 für das Geschäftsjahr 2021**

Als Anlage zum Haushaltsplan ist der Beteiligungsbericht 2023 für das Geschäftsjahr 2021 beigefügt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen sowie der Beteiligungsbericht sind zur Einsichtnahme während der Büroöffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und nachmittags nach Terminvereinbarung im Rathaus, Rathausplatz 9, Zimmer 228, bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 zur Einsichtnahme verfügbar.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist außerdem im Internet unter [www.rhede.de](http://www.rhede.de) unter „Rathaus“, „Haushalt“, „Haushalt 2023“ abrufbar.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, den 10.02.2023

Bernsmann  
Bürgermeister

**Am Mittwoch, dem 22. Februar 2023, 18:00 Uhr, findet im Rats- u. Kultursaal des Rathauses im 1. OG eine Sitzung des Rates der Stadt Rhede statt.**

**Zum Besuch des öffentlichen Teiles der Sitzung lade ich hiermit ein.**

## **TAGESORDNUNG**

### **A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**

Punkt 1: Standortentscheidung für den Neubau der Overbergschule Rhede

Punkt 2: Vorschläge für die Neuwahl der Vertrauenspersonen für die Ausschüsse zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen

Punkt 3: 5. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Rhede

Punkt 4: Novellierung der Richtlinie zur Förderung von Lastenrädern, Elektro-Lastenrädern und Lastenanhängern

Punkt 5: Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern

Punkt 6: Mitteilungen und Anfragen

### **B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Punkt 7: Klageverfahren Stadt Rhede - Bestätigung eines Vergleichs

Punkt 8: Erwerb von Bauerwartungsland

Punkt 9: Mitteilungen und Anfragen

Rhede, den 10.02.2023

Bernsmann  
Bürgermeister

**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**

Dipl.-Ing. Patrick Otte



Alter Kasernenring 12 ♦ 46325 Borken ♦ Ruf 0 28 61 / 92 01-0  
www.swo-vermessung.de ♦ info@swo-vermessung.de

---

**Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen in der Gemarkung Vardingholt gem. § 21 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW**

Im Rahmen einer Teilungsvermessung sind die Grenzen des Grundstückes **Bocholter Diek** in **Rhede**, Gemarkung **Vardingholt**, Flur **21**, Flurstück **2, 10, 16, 223, 224, 234, 235, 245**, vermessen worden.

Das angrenzende Gewässerflurstück, Gemarkung **Vardingholt**, Flur **21**, Flurstück **10, 233**, ist an seinen Grenzen von der Vermessung betroffen. Als Eigentümer sind im Liegenschaftskataster „**Die Anlieger**“ nachgewiesen. Da die Eigentümer dieses Flurstückes als Beteiligte nur mit einem unvertretbar hohen Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Aufgrund des § 21 Absatz 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 05.01.2023 zur Geschäftsbuchnummer 220450 in der Zeit vom **17.02.2023** bis **17.03.2023**.

Die Grenzniederschrift kann während der unten aufgeführten Dienstzeiten in der Geschäftsstelle des

**Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Patrick Otte, Alter Kasernenring 12, 46325 Borken**

Dienstzeiten:

Montag-Donnerstag von 7:30 Uhr - 13:00 Uhr, von 13:30 Uhr - 16:30 Uhr  
Freitag von 7:30 Uhr - 15:00 Uhr

eingesehen werden.

Den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern, Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über

das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Zur Vermeidung von Wartezeiten besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache unter 02861/9201-0.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem *Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster* schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle (*poststelle@vg-muenster.nrw.de*) des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:**

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt. Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Borken, den 10.02.2023

gez. Dipl.-Ing. Patrick Otte,  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur